

§ 10 NÖ WBVV 1990 Abschluß des Werkvertrages

NÖ WBVV 1990 - NÖ Wohnbauvergabeverordnung 1990

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Nach der Auftragserteilung muß mit dem jeweiligen Gewerbetreibenden ein Werkvertrag abgeschlossen werden. Nebenabreden sind unzulässig.

In Kraft seit 01.01.1990 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at